

**Nachtrag zum**  
**"Tarifvertrag über eine betriebliche Altersversorgung nach dem Kapitalkontenplan bei**  
**der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH,**  
**vom 17. August 2011**  
**– nachfolgend: TV Kapitalkontenplan –"**

zwischen

der **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**  
(vormals: Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH),  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring

- nachfolgend: VKD -

**und**

der **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.**  
vertreten durch den Bundesvorstand  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- nachfolgend: ver.di -



## **Präambel**

Die Parteien haben sich darauf verständigt, Arbeitnehmer, die mit Wirkung ab dem 1. April 2016 oder danach ein Arbeitsverhältnis zur VKD begründen, von der Altersversorgung gemäß TV Kapitalkontenplan auszunehmen. Hintergrund ist, dass den neu eintretenden Arbeitnehmern der VKD die gleichen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gewährt werden sollen, die bei der Vodafone GmbH gewährt werden.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieser Nachtrag zum TV Kapitalkontenplan gilt für alle Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des TV Kapitalkontenplan fallen.

## **§ 2**

### **Ausschluss von Neueintritten / Fortgeltung für bereits partizipierende Arbeitnehmer**

- (1) Die betriebliche Altersversorgung nach dem TV Kapitalkontenplan wird für Arbeitnehmer, die mit Wirkung zu einem Zeitpunkt ab dem 1. April 2016 oder danach ein Arbeitsverhältnis mit der VKD begründen, geschlossen. Diese Arbeitnehmer erhalten keine Leistungen nach dem TV Kapitalkontenplan, sondern stattdessen auf der Basis betrieblicher Regelungen Leistungen entsprechend dem Vodafone Pensionsplan.
- (2) Arbeitnehmer, die dem Geltungsbereich des TV Kapitalkontenplan unterfallen und ein Arbeitsverhältnis mit der VKD mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem 1. April 2016 begründet haben, erhalten weiterhin eine betriebliche Altersversorgung nach dem TV Kapitalkontenplan in seiner jeweils geltenden Fassung, sofern die in dem TV Kapitalkontenplan enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 3**

### **Öffnungsklausel für betriebliche Regelungen**

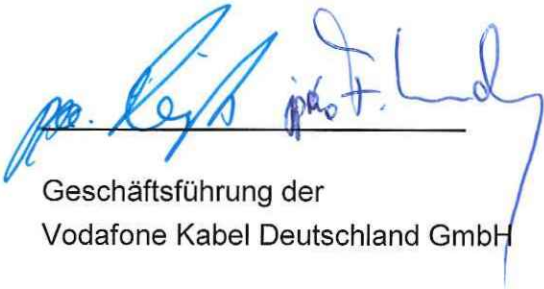
Die VKD ist berechtigt, für Neueintritte im Sinne von § 2 Abs. 1 mit dem zuständigen Betriebsverfassungsorgan eine Regelung zur betrieblichen Altersversorgung zu treffen.

§ 4

**Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Dieser Nachtrag zum TV Kapitalkontenplan tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Dieser Nachtrag zum TV Kapitalkontenplan modifiziert den TV Kapitalkontenplan und ist nicht isoliert kündbar.

Unterföhring, den 4.4.2016

  
Geschäftsführung der  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Berlin, den 10.05.2016

  
Bundesvorstand Vereinte Dienst-  
leistungsgewerkschaft e.V.